

## Bekanntmachung der Gemeinde Teistungen

### **Satzung über die Aufhebung der Satzung über eine Veränderungssperre zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Lindenberg II“ Teistungen.**

Der Gemeinderat Teistungen hat am 23.04.2026 in der öffentlichen Sitzung die Satzung über die Aufhebung der Satzung über eine Veränderungssperre zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Lindenberg II“ Teistungen beschlossen.

Mit Schreiben vom 12.05.2026 erteilte die zuständige Aufsichtsbehörde, die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld, die Zulassung der Ausfertigung und öffentlichen Bekanntmachung der Satzung, gem. § 21 Abs. 3 Satz 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO).

Die Satzung, welche Bestandteil der Bekanntmachung ist, ist als Anlage mit Geltungsbereich dieser Bekanntmachung beigelegt (Anlage 1).

Jedermann kann die Satzung während der Sprechzeiten:

|       |                  |                   |
|-------|------------------|-------------------|
| Mo.:  | 9.00 - 12.00 Uhr |                   |
| Die.: | 9.00 - 12.00 Uhr | 13.00 - 15.30 Uhr |
| Do.:  | 9.00 - 12.00 Uhr | 13.00 - 17.30 Uhr |
| Fr.:  | 9.00 - 12.00 Uhr |                   |

in der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17 in 37339 Teistungen im Bauamt Zimmer 306 einsehen. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Die Planunterlagen können auch unter [www.lindenberg-eichsfeld.de](http://www.lindenberg-eichsfeld.de) eingesehen werden. Nach § 21 Abs. 4 ThürKO können Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, gegenüber der Gemeinde schriftlich oder elektronisch unter: [info@lindenberg-eichsfeld.de](mailto:info@lindenberg-eichsfeld.de), unter Angabe der Gründe, geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

#### *Hinweise nach § 44 Abs. 5 BauGB:*

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

#### *Hinweise nach § 215 Abs. 2 BauGB:*

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Krukenberg  
Bürgermeister